



41-641/4-19-17/2020

Vollzug der Wassergesetze;

Neubau Durchlass Gehermühlstraße in der Ortschaft Oberwiesenacker in Velburg durch die Stadt Velburg, Hinterer Markt 1, 92355 Velburg

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Stadt Velburg auf Neubau des Durchlasses unter der Gemeindeverbindungsstraße Gehermühlstraße in Oberwiesenacker, Stadt Velburg.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben, für das gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen ist, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

1. Merkmale und Standort des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Erneuerung der maroden Brücke unter der Gemeindeverbindungsstraße Gehermühlstraße durch zwei Durchlässe DN 1600. Die Planung sieht vor im Südwesten von Oberwiesenacker für die Hochwasserableitung des Mühlbachs den Neubau von 2 Rohrdurchlässen DN 1600 SB. Die bisher an dieser Stelle bestehende Brücke soll durch die genannten Durchlässe ersetzt werden.

Der Mühlbach ist ein Gewässer III. Ordnung, der in der Gewässerstrukturkartierung als deutlich verändert (Strukturklasse 4) erfasst wurde. Um den Vorhabensbereich befinden sich in geringem Abstand mehrere gem. § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Feuchtbiotope.

Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ebenfalls liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Auch befinden sich im Vorhabensbereich keine Bodendenkmäler.

2. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Infolge des Vorhabens ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, kulturelles Erbe u. sonstige Sachgüter, Klima und Luft zu rechnen.

Zwar ist das Schutzgut Wasser vom Vorhaben betroffen. Jedoch sind nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Hochwasserabfluss ist nach wie vor gewährleistet.

Möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt und das Landschaftsbild wird durch entsprechende Auflagen im Rahmen der Genehmigung begegnet. So müsse u.a. die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder naturnah gestaltet werden.

Ebenfalls ist Sorge dafür zu tragen, dass die im näheren Umfeld des Vorhabens befindlichen gesetzlich geschützten Biotope durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere wird dadurch begegnet, dass die beiden Durchlässe sohlgleich an das Gewässer angebunden und deren Sohle mit gewässertypischem Sohlsubstrat ausgebildet wird.

Erheblich nachteilige Auswirkungen infolge des Vorhabens auf die in Frage kommenden Schutzgüter sind damit nicht erkennbar. Auch im Zuge der Fachstellenbeteiligung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass im Zuge des Vorhabens erheblich nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, Zi. A 205, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 15. Januar 2021
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
gez.
Köse-Andre
Regierungsrätin